

Angelverein Markranstädt e. V.  
Jugendgruppenleiter  
Dieter Hering  
Wilhelm- Winkler- Straße 34  
04178 Leipzig

Leipzig, den 26.05.2014

## **Offener Brief**

### **Erlangung des Fischereischeines durch die Jugendlichen**

Sehr geehrte Eltern,

entsprechend den Festlegungen des Sächsischen Fischereigesetz – SächsFischG und – Sächsische Fischereiverordnung - SächsFischVO für den Freistaat Sachsen (Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 26. Mai 2012) **wird der Fischereischein ihres Kindes mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ungültig.**

Zitat aus:

**Sächsischen Fischereigesetz – SächsFischG und – Sächsische Fischereiverordnung - SächsFischVO für den Freistaat Sachsen**

#### **Abschnitt 4 Fischereiprüfung, Fischereischein**

##### **§ 20 Fischereischeinpflicht**

(1) Wer die Fischerei ausübt, muss einen gültigen Fischereischein besitzen, diesen bei sich führen und auf Verlangen der Fischereiaufsicht zur Einsichtnahme vorzeigen. Personen mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen bedürfen eines Fischereischeins der Fischereibehörde...

(2) Fischereischeine werden

1. bei Jugendfischereischein ( § 22 Abs. 1 Satz 1) bis zu sieben und

2. im Übrigen unbefristet

erteilt.

Der Jugendfischereischein wird mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ungültig.

und

##### **§ 21 Voraussetzungen für den Fischereischein, Sachkundenachweis, Fischereiprüfung“**

(1) Der Fischereischein wird nur erteilt, wenn der Antragsteller

1. das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat,

2. die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt und

3. keine Versagensgründe entgegenstehen.

(2) Der Nachweis der Sachkunde ist, abgesehen von den Fällen des Absatzes 3, durch erfolgreiches Ablegen der Fischereiprüfung zu erbringen.

(3) Als sachkundig gelten:

...

2. Personen, die eine der Fischereiprüfung gleichwertige Prüfung auf fischereilichem Gebiet bestanden haben...

...

Zitat Ende.

Das heißt, daß **die Erlangung des Fischereischeins bereits ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr möglich ist**. Nach erfolgreichem Abschluss mit schriftlicher Prüfung kann der Fischereischein dann unbefristet (also auf Lebenszeit) erworben werden.

Hierzu wird durch unseren Dachverband Angelverband Leipzig e. V. ein umfangreiches Lehrgangsangebot unterbreitet. Sie können dort Ihr Kind anmelden und erfahren auch die weiteren Modalitäten zur Absolvierung des Lehrganges. Es werden Crash- Kurse (Wochenend- Lehrgang) und normale Lehrgänge angeboten. Die Absolvierung eines normalen Lehrgangs (Ca. 6 x 5 Stunden = 30 Stunden an den Wochenenden) wäre hierbei am sinnvollsten und empfehlenswert.

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Absolvierung des Fischereischeines weit vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres durch Ihr Kind.**

Günstig wäre es, mit dem Lehrgang zum frühest möglichen Termin zu beginnen. Somit besteht genügend Zeit den Lehrgang ohne weiteren Stress zum Erfolg zu führen und abzuschließen. Selbst für evtl. anstehende Wiederholungsprüfungen ist so noch genügend Zeit.

Erfahrungsgemäß stehen die Jugendlichen teilweise mit vollendetem sechzehntem Lebensjahr bereits derart im Prüfungsstress zum Abschluss der Haupt-, Real-, oder Mittelschule, das eine Fischereischein-Prüfung als zusätzliche, starke Belastung hier nur hinderlich ist und die Jugendlichen stellenweise erheblich überfordert.

Das Gesetz ist bei Bedarf in unserer Homepage unter [www.kulkwitzangler.de](http://www.kulkwitzangler.de) einsehbar. Die Zitate sind dem Gesetzestext wörtlich entnommen.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen unter der bekannten Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Mit sportlichem Gruß  
Petri Heil

Dieter Hering  
Jugendgruppenleiter  
AV Markranstädt e. V.

Der offene Brief wurde am 28.05.14 durch den Vorstand genehmigt und in das Protokoll der Vorstandssitzung aufgenommen.